

15 k 11



Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck

Beschluss

Terminbestimmung

15 K 11/22

23.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **12.06.2024, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck, Rübhofstraße 2, 27711 Osterholz-Scharmbeck im großen Saal der Amtslinde, versteigert werden:

das im Grundbuch von Schwanewede Blatt 5590 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Schwanewede	2	438/5	Gebäude- und Freifläche, Haferkamp 9	690

Der Sachverständige hat den Grundbesitz in seinem Gutachten wie folgt beschrieben:

Freistehendes EFH mit EG (ca. 82 qm Wohnfl. zzgl. Terrasse), DG (ca. 69 qm Wohnfl.) und Spitzboden (baurechtlich aufgrund des Brandschutzes nicht als Aufenthaltsraum nutzbar (Nutzfl. ca. 14 qm), ohne Keller, Bj/Fertigstellung 2012, heizung Fa. Junkers Bj 2012 (Gasbrennwerttherme), Fußbodenheizung, teilw. Wandheizung, zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Vallox), Doppelgarage (Bj 2016)-Grenzbebauung, Geräteschuppen, Hinweis:

Erschließungsbeitrag von 15.000,00 € für den Straßenausbau vom Sachverständigen angesetzt und bei der Verkehrswertberechnung abgezogen. Laut Bauamt der Gemeinde Schwanewede sollte die Endabrechnung Mitte 2023 erfolgen.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am: 28.11.2022

Verkehrswert: 465.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Die Bietsicherheit beträgt grundsätzlich 10 % des festgesetzten Verkehrswertes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-osterholz-scharmbeck.niedersachsen.de
